

tritt und die Decision in der gegebenen Fassung genehmigt? —
Einstimmig Ja. —

Referent D. v. Mayer geht zum Vortrag der fünften Novelle zu Art. 163 über (siehe dieselbe nebst Motiven in Nr. 6 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 64).

Das Deputationsgutachten lautet:

5. Zu Art. 163. Durch die hier vorgeschlagene Bestimmung soll die Frage entschieden werden, ob zur Vollendung des Verbrechens des Raubes die Anfsichnahme (Apprehension) fremden Eigenthums erforderlich sei, oder mit andern Worten: ob jeder vollendete Raub einen vollendeten Diebstahl in sich begreifen müsse oder nicht? und worin letzterenfalls eigentlich das Kennzeichen der Vollendung eines Raubes bestehe? Die Vorlage entscheidet sich für die verneinende Meinung, und nennt als Kriterium der Vollendung die in gewinnstüchtiger Absicht verübte Gewalt an einer Person. Die erste Kammer ist dieser Ansicht beigetreten, und hat, um einem anderweiten Zweifel zu begegnen, ob unter dem Worte „Gewalt“ auch die der Anwendung von Gewaltthätigkeiten nach dem Artikel selbst gleichstehenden gefährlichen Drohungen zu verstehen, der Novelle folgende Fassung gegeben:

„Zur Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nur die Anwendung von Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, nicht auch die erfolgte Zueignung fremden Eigenthums erforderlich.“

Nach der Ueberzeugung der Deputation ist die vorliegende Rechtsfrage keineswegs ganz zweifellos. Abgesehen davon, daß nach römischem, gemeinen und dem früheren sächsischen Rechte der Raub unbestritten unter die Entwendungen subsumirt und nur als eine besonders gefährliche Gattung der letzteren betrachtet, darum aber unter eigenem Namen mit härteren Strafen bedroht wurde; abgesehen, daß nach gemeinem und juristischem Sprachgebrauche der Ausdruck „rauben“ stets den Begriff des Nehmens, Wegnehmens, Fortführens und Entführens nothwendig in sich schließt (wie denn sogar der Kirchenraub in der Carolina als Kirchenraub prädicirt wird); so geben auch insbesondere die Worte des Artikels 163 und die ständischen Verhandlungen über das Criminalgesetzbuch kein völlig sicheres Anhalten dafür, daß man beim Raube von dem Anfsichnehmen des fremden Eigenthums ganz abgesehen, und nur auf die Absicht sich beschränkt hätte. Die ständischen Verhandlungen betreffend, so ist unter andern im Deputationsberichte der zweiten Kammer (Beil. z. III. Abth. I. Samml. S. 107) zum Artikel 163 (sonst 155) gesagt: „bei allen Entwendungen, also auch der gewaltsamen (d. i. dem Raube) u. s. w. Im Deputationsberichte der ersten Kammer aber (Beil. z. II. Abth. I. Samml. S. 106) ist nur soviel behauptet worden, „daß es gleichgültig sei, ob die Gewalt oder die Drohungen bevor oder nachdem sich der Räuber des Gegenstandes bemächtigt hat, angewendet worden“: eine Behauptung, die den Satz, daß eine Entwendung, gleichviel ob vor oder nach verübter Gewalt, wirklich erfolgt sein müsse, keinesweges ausschließt. Vergleicht man ferner die Bestimmungen der Artikel 233, dann 145, 148, 157, 158, 160, 166 bis 170 u. A. unter sich und mit den ständischen Verhandlungen darüber, und macht davon Schlüsse auf die eigentliche Bedeutung der im Art. 163 gebrauchten Ausdrücke, so kann man, wie namentlich in den

Jahrbüchern für Sächs. Strafrecht von Waidorf und Siebdrat, I. Bd. I. Heft. Zwickau 1839. S. 53 ff.

II. 43.

sehr scharfsinnig erörtert worden ist, eine gewisse Ueberzeugung davon kaum erlangen, daß die Absicht der Gesetzgebung wirklich gewesen sei, außer der verübten Gewalt von aller und jeder äußeren Handlung beim Raube so gänzlich abzusehen, daß neben jener Gewalt die bloße Absicht einer Entwendung zur Annahme eines vollendeten Raubes genügen solle. Allein sogar die eigenen Worte des Art. 163, verglichen mit denen des Art. 223, schließen die Ansicht nicht aus, daß zur Vollendung des Raubes die Apprehension erforderlich sei. Lesen wir im Artikel 163, daß der Raub darin besteht, daß Jemand, um sich fremdes bewegliches Gut zu zueignen, gegen Personen Gewalt ausübt, so scheint der Schluß sehr nahe zu liegen, daß sonach die wirklich erfolgte Zueignung zum Begriff nicht nothwendig sei. Allein damit ist die Sache nur nicht erschöpft. Auch nach Art. 223 ist der Begriff des Diebstahls von „der Absicht“ abhängig gemacht, sich die fremde bewegliche Sache, jedoch ohne Gewalt an einer Person, zu zueignen, ohne daß Jemand darum behaupten wird, es genüge zum Begriff der Vollendung des Diebstahls die bloße Absicht der Zueignung ohne eine andere erkennbare äußere Handlung. Sonach kommt alles auf den Begriff des Wortes „zueignen“ an. Der Art. 223 unterscheidet ganz genau zwischen: zu eig-nen, und: an sich nehmen, und Art. 225 sagt ausdrücklich, daß der Diebstahl vollbracht sei, sobald der Dieb die Sache an sich genommen habe. Zueignen bedeutet also: eine körperlich ergriffene Sache als sein Eigenthum haben und behalten wollen, während „an sich nehmen“ der bloße Act der Ergreifung ist. Hieraus ergibt sich, daß nach den im Art. 163 und 223 gegebenen Begriffsbestimmungen des Raubes und Diebstahls (welche bis auf den charakteristischen Unterschied der Gewalt im Wesentlichen gleichlauten) bei beiden Verbrechen, um für vollendet zu gelten, die erfolgte Zueignung nicht erforderlich ist, wohl aber, daß beim Diebstahle die Anfsichnahme erfolgt sein muß. Ob nun diese letztere — die Anfsichnahme, Apprehension fremden Eigenthums — beim Raube zu dessen Vollendung ebenfalls erforderlich sei, darüber schweigt das Criminalgesetzbuch; und die Auslegungskunst findet für die bejahende wie für die verneinende Meinung wenigstens nicht unerhebliche Gründe. Unter diesen Umständen, und da sonach eine Lücke im Criminalgesetzbuche zu sein scheint, welche nach den vorliegenden Motiven verschiedenartige und im Principe von einander abweichende Erkenntnisse bereits zur Folge gehabt hat, erscheint es, zumal bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, allerdings angemessen, eine authentische Interpretation eintreten zu lassen.

Bei Erwägung der Frage, welcher von beiden Ansichten man beizupflichten habe, ist zuvörderst nicht zu verkennen, daß durch Annahme der Novelle unser Gesetzbuch in Bezug auf den Thatbestand des Raubes zu den härtesten gehören wird, welche existiren. Das württembergische Gesetzbuch Art. 311, der bairische Entwurf Art. 371 u. A. verlangen zur Vollendung des Raubes in der Regel eine erfolgte Anfsichnahme. Selbst das harte österreichische Gesetzbuch statuirt Art. 170 ff. einen mittelst verübter Gewalt, oder lebensgefährlicher Drohung versuchten Raub, während künftig nach der Novelle, zumal in der von der ersten Kammer gegebenen Fassung, es in Sachsen beinahe gar keinen versuchten Raub mehr geben kann, sondern fast jeder Versuch des Raubes als vollendeter Raub anzusehen sein wird. Wenigstens wird dies von jedem durch Drohung versuchten Raube gelten. Allerdings sind der verübten Gewalt im Art. 163 auch solche Drohungen gleichgestellt, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, aber woher soll der Richter diese Beschaffenheit der Drohungen in geringeren Fällen erkennen, wenn auf einen Erfolg derselben nicht

I *